

Arbeitsanweisung

Nr. 12/2006

Geschäftszeichen:

Gültigkeit ab: 01.07.2006

Gültigkeit bis: unbefristet

Verteiler: alle Mitarbeiter/innen

letzte Aktualisierung: Juni 2016

Verfahrensabläufe Wohnungslose Ü 25

Inhaltsverzeichnis

1. Definition Wohnungslosigkeit im Sinne der Sonderzuständigkeit.....	2
2. Unterbringung durch das Bezirksamt, Abt. Soziales	4
3. Neukunden	5
4. Betreuung von Bestandskunden	6

Präambel

Zuständigkeit Team 613 und 623

Für wohnungslose Leistungsberechtigte Ü25 sind die Teams 613 und 623 zuständig. Daher sind Fragen zur Abgrenzung dieser Sonderzuständigkeit „Wohnungslose“ zu regeln und die internen Prozesse zu steuern. Die nachfolgenden Hinweise sind zu beachten.

Zur **Betreuung wohnungsloser Kunden/-innen U25** gibt es gesonderte Regelungen.

1. Definition Wohnungslosigkeit im Sinne der Sonderzuständigkeit

Abgrenzung zu anderen Teams

Die Abgrenzung zu den anderen Teams erfolgt über die **tatsächliche Unterbringung** des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) **durch den Fachbereich Soziale Dienste in der Abt. Gesundheit, Soziales, Stadtentwicklung des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin**. Nur, wenn dem eLb durch die Sozialen Dienste als Ordnungsbehörde ein Bettplatz in einer Notunterkunft zugewiesen wurde und er diesen auch nutzen will, werden die Teams 613 und 623 im Rahmen der Sonderzuständigkeit „Wohnungslose“ für diesen Fall verantwortlich.

Ist dies nicht der Fall, wird der eLb, sofern das Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg gem. § 36 SGB II zuständig ist, nach der üblichen Buchstabensystematik auf die Teams verteilt.

Die Wohnungslosigkeit ist in der Frage der Zuständigkeit höherwertiger als die Profillage. Das Team 613 betreut auch wohnungslose Kunden/-innen, die aufgrund ihrer Profillage eigentlich einem IV-Team oder dem Selbständigen-Team zugeordnet werden müssten.

Personenkreis der Wohnungslosen

Zum Personenkreis der Wohnungslosen gehören neben den in einer Notunterkunft Untergebrachten auch Leistungsberechtigte, denen durch die Sozialen Dienste Tempelhof-Schöneberg eine Betreuung nach § 67 SGB XII (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) bewilligt wurde.

Hilfen durch das Land Berlin

Diese Hilfen werden im Land Berlin ambulant und stationär durchgeführt. Die Empfänger dieser Hilfen haben soziale Schwierigkeiten. Durch die sozialpädagogische Betreuung sollen sie befähigt werden, diese zu überwinden. Im Rahmen dieser Betreuungsarbeit wird an der Lösung einer Vielzahl von Problemfeldern gearbeitet, z.B. Fragen, die mit der Beschaffung oder dem Erhalt von Wohnraum in Zusammenhang stehen (pünktliche Mietzahlungen, Verhalten eines Mieters), Schulden, Drogen, Alkohol und vieles mehr.

Leistungstypen	<p>Es gibt zwischen den Anbietern und dem Land Berlin Vereinbarungen über Leistungstypen (LT) und Vergütungen. Die Leistungstypen sind zurzeit (von geringster zu intensivster Betreuungsdichte):</p> <p>WuW Wohnraumerlangung und -erhalt BEW Betreutes Einzelwohnen BGW Betreutes Gruppenwohnen (auch BGW Droge) ÜH Übergangshaus (stationär) KE Kriseneinrichtung (stationär).</p>
Maßnahmen nach § 67 SGB XII	<p>Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die als stationär geltenden Maßnahmen nach § 67 SGB XII keinen Ausschlussgrund nach § 7 SGB II darstellen.</p>
Betreuungsbedarf feststellen	<p>Die Fachkräfte der Sozialen Dienste müssen den Betreuungsbedarf feststellen und der Maßnahme zustimmen. Das Jobcenter hat dieser Entscheidung dann zu folgen.</p>
Abgrenzung zu anderen „Betreuungsmaßnahmen“	<p>Wichtig ist die Abgrenzung zu anderen „Betreuungsmaßnahmen“, z. B. Drogentherapien und Maßnahmen der Eingliederungshilfe (§ 53 SGB XII).</p>
Eingliederungshilfen für Behinderte	<p>Hierbei handelt es sich nicht um soziale, sondern um medizinische Probleme. Eingliederungshilfen für Behinderte werden auch für seelisch erkrankte Personen erbracht. Hierunter fallen z. B. Drogen- und Alkoholranke.</p> <p>Die Maßnahmen der Eingliederungshilfe verlangen in der Regel eine Krankheitseinsicht des Hilfeempfängers. Ist diese nicht gegeben, werden Hilfen, obwohl medizinisch notwendig, nicht erbracht. Diese Personen werden dann, obwohl nach der Systematik nicht korrekt, oftmals in Einrichtungen nach § 67 SGB XII untergebracht, damit überhaupt ein Hilfsangebot greift.</p>
Prüfung rechtlicher Grundlagen	<p>Die Übergänge sind hier oftmals fließend, so dass ein genaues Prüfen der rechtlichen Grundlagen für die jeweilige Entscheidung zwingend erforderlich ist.</p> <p>Leider gibt es oft auch ähnliche Bezeichnungen für unterschiedliche Hilfen. So kennt auch die Eingliederungshilfe ein „Betreutes Einzelwohnen“. Hier ist dann ggf. nach der Rechtsgrundlage direkt beim Träger zu fragen.</p> <p><u>Diese medizinischen Hilfen begründen die Zuständigkeit der Teams 613 und 623 nicht.</u></p>
	<p>Liegen Zweifel vor, ob es sich um eine Maßnahme nach § 67 SGB XII handelt, können die Teams 613 und 623 bei der Klärung der Zuständigkeit eingebunden werden.</p>

2. Unterbringung durch das Bezirksamt, Abt. Soziales

Unterbringung wohnungsloser Bürger	Die Unterbringung wohnungsloser Bürger/-innen bleibt ordnungsrechtliche Aufgabe der Berliner Bezirksämter. Diese werden in den jeweiligen Abteilungen Soziales im Fachbereich Soziale Dienste erbracht.
Zuständigkeit	Dort wird die örtliche Zuständigkeit gemäß der Ausführungsvorschrift (AV) Zuständigkeit geprüft und festgestellt. Diese Zuständigkeit ist auch für das Jobcenter bindend. Ist also die Abteilung Gesundheit, Soziales, Stadtentwicklung des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin für die Unterbringung zuständig, dann wird darüber unsere örtliche Zuständigkeit abgeleitet, unabhängig von dem tatsächlichen Wohnbezirk. Hierzu wurde zwischen der damaligen Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit am 28.02.2005 eine Vereinbarung abgeschlossen, um die Zuständigkeiten innerhalb des Landes Berlin zu harmonisieren.
Prüfung der örtlichen Zuständigkeit	Bei der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit wird unterschieden in sog. zuständigkeitsbegründende und nicht zuständigkeitsbegründende Anschriften. Als Faustregel kann gesagt werden, dass alle selbstgenutzten Wohnungen (egal ob mit Haupt- oder Untermietvertrag, elterliche Wohnung oder das mietfreie Wohnen bei einem Freund) die Zuständigkeit begründen. Aufenthalte in Einrichtungen, Obdachlosenheimen, Gefängnissen o.ä. sind typische Beispiele für nicht zuständigkeitsbegründende Unterkünfte. Lag die letzte im aktuellen Bestand des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Tel.: 90269-2200) verzeichnete zuständigkeitsbegründende Anschrift im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, sind die Sozialen Dienste Tempelhof-Schöneberg für die Unterbringung zuständig.
Geburtsdatenregel	Sollte für Berlin gar keine zuständigkeitsbegründende Anschrift des Antragstellers ermittelt werden können, so wird auf eine sog. „Geburtsdatenregel“ zurückgegriffen. Die Tage des Jahres sind den 12 Berliner Bezirken zugewiesen worden. Der Bezirk Tempelhof-Schöneberg ist verantwortlich für alle, die im Juli an folgenden Tagen geboren sind <u>und</u> keine Anschrift haben. <u>Regelung bis 30.04.2012 (Achtung: siehe hierzu Rd.schreiben 3 des Senates vom 04.07.2012):</u> <u>geboren am 09.06.-24.06. und 11.07.-26.07.</u>

Regelung ab 01.05.2012:

geboren im Juli

Zuständigkeit nach Familiennamen

Für Personen, bei denen ein genauer Geburtstag weder im Pass noch in anderen amtlichen Dokumenten ermittelbar ist, ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens heranzuziehen. Hierbei ist darauf zu achten, dass Vorsilben unbeachtlich bleiben. Der Bezirk Tempelhof-Schöneberg ist hier für „I“, „M“ und „N“ verantwortlich.

Die Sozialen Dienste werden auf dem Unterbringungsnachweis, den sie dem Leistungsberechtigten in die Hand geben, die Prüfung der Zuständigkeit dokumentieren.

Unterbringung durch Soziale Dienste

Die Unterbringung durch die Sozialen Dienste ist aber lediglich eine Zuweisung einer Unterkunft. Mit dieser Zuweisung ist **keinerlei** Kostenzusage verbunden.

Unterkunftskosten

Für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II sind die Unterkunftskosten Teil der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Demzufolge prüft das Jobcenter die Leistungsvoraussetzungen. Liegen diese vor, stellt das Jobcenter eine Kostenübernahme aus.

Eine Steuerung steht dem Jobcenter aber nicht zu. Die Frage, wo der eLb untergebracht wird, entscheiden die zuständigen Sozialen Dienste. Die Frage, ob eine Unterbringung nicht auch an anderem Ort zu günstigeren Konditionen möglich wäre, ist vom Jobcenter nicht zu stellen.

3. Neukunden

Neukunden

Die Neuantragsteller/-innen sprechen mit der Zuweisung der Sozialen Dienste in der Eingangszone vor. Im Neukundenteam werden die Antragsunterlagen ausgehändigt die Grunddaten in den Fachverfahren angelegt. **Anschließend wird der Antragsteller über das Kundensteuerungssystem „BEO“ zunächst direkt an die für ihn zuständige Integrationsfachkraft des Teams 613 weitergeleitet. So ist sichergestellt, dass bereits bei der Antragstellung im Jobcenter Kontakt zum Bereich Markt und Integration hergestellt ist.**

wohnungslose Jugendliche

Ferner werden Gründe für Mittellosigkeiten erfragt und erste Schritte zur Wiederversorgung mit eigenem Wohnraum eingeleitet.

Ggf. werden Maßnahmen nach § 16a Nr. 3 SGB II (psychosoziale Betreuung) eingeleitet. Hierzu ist ein enger Kontakt zu den Sozialen Diensten als Fachdienst erforderlich.

Antrag auf Kostenübernahme	Die Integrationsfachkraft dokumentiert das Erstgespräch auf einem Laufzettel (siehe Anlage) und leitet den Antragsteller umgehend über das Kundensteuerungssystem „BEO“ an das Team 623 weiter. Dort werden in einem ersten Schritt die Antragsunterlagen entgegengenommen und auf ihre Vollständigkeit hin überprüft.
Bearbeitung des vollständigen Antrages	Der Laufzettel ist zur Leistungsakte zu nehmen. Nachdem die Antragsunterlagen vollständig sind, wird der Leistungsfall im Team 623 abschließend bearbeitet und beschieden. Die Leistungsakten sind gesondert zu kennzeichnen (weißer Aufkleber unten rechts). Zudem ist die Sonderzuständigkeit sowohl in der Antrags- als auch in der Teamdatenbank zu erfassen.
Kennzeichnung der Leistungsakte	

4. Betreuung von Bestandskunden

Bestandskunden	Die Integrationsfachkraft hält engen Kontakt zur betreuenden Einrichtung. Die Auswertungen der Maßnahmenverläufe werden von den Sozialen Diensten vorgenommen.
----------------	---

4.1. Abgabe von Leistungsakten

Abgabe der Leistungsakte	Sobald Kenntnis von einer Unterbringung bzw. der Bewilligung einer Betreuung nach § 67 SGB XII besteht, ist die Leistungsakte nach Schlussbearbeitung der noch offenen Vorgänge (inkl. der mit der neuen Unterkunft verbundenen Veränderungen) an das Team 623 abzugeben.
--------------------------	---

Beendigung der Unterbringung	Nach Beendigung der Unterbringung bzw. der Betreuung nach § 67 SGB XII ist die Leistungsakte nach Schlussbearbeitung wieder an das nach der üblichen Buchstabensystematik zuständige Teams abzugeben.
------------------------------	---

Die Sozialen Dienste liefern regelmäßig Listen mit den neu bewilligten Maßnahmen nach § 67 SGB XII und den ausgelaufenen bzw. beendeten Betreuungsmaßnahmen.

4.2. Versorgung mit Wohnraum

Unterbringung in einer Notunterkunft	Die Unterbringung in einer Notunterkunft bzw. im betreuten Wohnen stellt in der Regel ein Vermittlungshemmnis dar. Die erfolgreiche Versorgung mit Wohnraum nimmt somit einen wichtigen Platz im Integrationsprozess ein. Es ist folglich Aufgabe der zuständigen Integrationsfachkraft, die Versorgung
--------------------------------------	---

mit angemessenem Wohnraum zu thematisieren. Bei wohnungslosen Kunden erfolgt die Ausstellung der ersten Mietgarantie daher auch durch die Integrationsfachkraft. Diese entscheidet dabei auch über sämtliche mit der Anmietung verbundenen Kosten wie Mietsicherheit und Umzugskosten.

4.3. Sanktionierung

Bei der Prüfung, ob eine Sanktion verhängt werden soll, sind im Vorfeld immer dann die Sozialen Dienste einzubinden, wenn die Sanktion die Kosten der Unterkunft betrifft. Durch eine (teilweise) Aufhebung der Kostenübernahme im Sanktionszeitraum ist die Unterbringung gefährdet, so dass die Kosten ggf. durch die Sozialen Dienste nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) übernommen werden müssen.

Berlin, den 07.07.2016

Zavlaris
Geschäftsführerin

Anlage

Kunde/-in:

Datum:

Kundennummer:

Dokumentation Neukundengespräch Wohnungslose, Betreute nach § 67

Das Neukundengespräch hat heute im Team 613 stattgefunden, der Neuantrag kann abschließend bearbeitet werden.

Name/Stellenzeichen IFK Team 613

Unterschrift